

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

1. Allgemeines, Geltungsbereich und Definitionen

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber (AG = Kunde, Empfänger der Leistungen) und Auftragnehmer (AN = artevie Switzerland GmbH, Leistungserbringer), zusammen hier auch als „Parteien“ bezeichnet, insbesondere im Hinblick auf Verträge über Leistungen im Bereich Beratung, Training und Personalberatung sowie Personalvermittlung (nachfolgend kurz „Leistungen“ genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs). Dabei richtet sich das Angebot des ANs ausschließlich an Unternehmer bzw. an entsprechend Gewerbetreibende.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten auch dann, wenn der AN in Kenntnis ggf. entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des AG Leistungen vorbehaltlos ausführt. Maßgeblich ist die jeweils vor Inanspruchnahme der Leistungen gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ANs.

2. Leistungen

Der AN erbringt Dienstleistungen im Bereich Personalberatung, Personalgewinnung, Personalvermittlung und Coaching- und Trainingsprogramme sowie Beratungsleistungen in verschiedenen damit in Zusammenhang stehenden Bereichen. Der AN ist grundsätzlich berechtigt, sich zur Erfüllung einzelner oder aller vertraglichen Pflichten der Hilfe Dritter zu bedienen.

Der AN bietet neben der Personalberatung und -vermittlung auch unterschiedliche Leistungen an, z.B. auch die Teilnahme an Coachings, Trainings, Beratungen und Seminaren, die multimedial, videobasiert, telefonisch und/oder auch vor Ort stattfinden können. Die Leistungen können insbesondere auch Videos, Audioaufnahmen und/oder Online-Trainingskurse beinhalten. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung zwischen AG und AN. Dabei schuldet der AN dem AG gegenüber ausdrücklich keinen konkreten quantitativen und/oder wirtschaftlichen Erfolg. In Bezug auf die Inhalte eines vom AN erbrachten Coaching-, Leistungs-, und/oder Beratungsvertrags steht dem AN ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zu.

3. Zustandekommen Vertrag

Der Vertragsschluss zwischen AG und AN kann grundsätzlich fermündlich (insbesondere per Video bzw. Videochat und/oder Telefon), in Textform (z.B. per E-Mail), oder schriftlich sowie durch konkludentes Handeln erfolgen. Sollten Leistungen auf der Webseite, in sozialen Netzwerken oder in Werbeanzeigen präsentiert werden, stellen diese noch kein verbindliches Angebot des ANs bzgl. Abschluss eines Vertrags dar.

4. Vergütung

Für die Vergütung der jeweiligen Leistungen gilt die Leistungsbeschreibung / das Angebot zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sofern keine hiervon abweichende Vergütung individuell vereinbart wurde per Tel, Video Call, Mail oä). Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher MwSt. Sollte nichts abweichendes gesondert vereinbart sein, steht dem AN im Falle einer erfolgten Personalvermittlung ein Honorar iHv 25% vom Bruttojahres-Zielgehalt (12 Monate ab Vertragsbeginn des Kandidaten) des jeweiligen Kandidaten für die Festanstellung. Das Bruttojahreszielgehalt setzt sich zusammen aus Fixgehalt, Boni/variablen Gehaltsbestandteilen zu 100% im ersten Jahr, plus jährlicher Firmenwagen-Leasingrate. Der Honoraranspruch entsteht mit Annahme eines Vertragsangebotes durch den vom AN vermittelten Kandidaten beim AG. Der AG hat den Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 3 Werktage nach der Annahme des Vertragsangebotes durch den Kandidaten schriftlich darüber zu informieren zwecks Berechnung des Honorars durch den AN. Der Honoraranspruch pro Kandidaten gilt grundsätzlich für den Zeitraum von 24 Monaten ab Einreichung des jeweiligen Kandidatenprofils durch den AN an den AG (gilt auch für mit AG verbundene Unternehmen) und bleibt von einer Kündigung bzw. Beendigung der Zusammenarbeit unberührt. Sollte der Suchauftrag vom AG abgebrochen werden, aus einem anderen Grund als der Besetzung mit einem eigenen Kandidaten (z. B. Wegfall der Stelle durch interne Umstrukturierung etc.), oder aber das Stellenprofil vom AG während der Suche so verändert werden, dass bereits angesprochene Kandidaten nicht mehr relevant sind, erhält der AN eine einmalige Aufwand-Entschädigung i.H.v. fünfundzwanzig (25%) vom Gesamt-Honorar. Die beim Kandidaten anfallenden Spesen während des Interview-Prozesses mit dem AG werden direkt zwischen Kandidaten und dem AG abgerechnet.

Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzüge fällig, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nicht anders vereinbart wurde (zB im Falle einer erfolgsbasierten Personalvermittlung), ist der AG zur Vorleistung verpflichtet. In dem Fall, dass der AG eine notwendige Mitwirkungshandlung unterlässt und hierdurch die Leistungserbringung durch den AN erschwert oder unmöglich macht, bleibt der Vergütungsanspruch des AN in jedem Falle unberührt. Jedoch wird in diesem Fall sich der AN anrechnen lassen, was er an Aufwendungen erspart.

Eine Aufrechnung durch den AG ist nur möglich, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ansonsten gilt ein Aufrechnungsverbot. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts. Gerät der AG mit der Zahlung in Verzug, ist der AN berechtigt die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Kommt der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung ganz oder teilweise mehr als zwei Wochen in Verzug, ist der AN berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Kommt der Kunde mit zwei Monatszahlungen oder einem Betrag, der zwei Monatszahlungen entspricht, in Verzug, ist der AN berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Die Zahlung ist nur per Rechnung möglich. Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg über die vom AG mitgeteilte E-Mail-Adresse. Der AG erklärt sich hiermit einverstanden.

5. Laufzeit und Beendigung Vertrag

Der Vertrag zwischen AN und AG ist für die vereinbarte Laufzeit (im Folgenden kurz "Erstlaufzeit" genannt) geschlossen. Die Erstlaufzeit entspricht der Mindestdauer der Verpflichtungen, die der AG mit dem Vertrag einght. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Abhängig von der Leistungsvereinbarung können sich der Erstlaufzeit anschließende Folgelaufzeiten vereinbart werden. Das Recht zur außer-ordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6. Haftung

Der AN übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die ein Kandidat über seinen beruflichen Werdegang, seine Person, Qualifikation usw. gegenüber dem AG oder Dritten macht. Eine Haftung für alle Schäden, die durch die Handlung oder Unterlassung eines Kandidaten entstehen, wird ausgeschlossen. Der AG hat die Eignung des Kandidaten eigenständig zu prüfen und trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung und das daraus resultierende Vertragsverhältnis und die möglichen Konsequenzen. Ungeachtet dessen haftet der AN ausschließlich für Schäden, die auf einen Mangel an der Leistung selbst oder soweit sie auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, nur bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz und nur in dem Umfang des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens. Die Schadensersatzverpflichtung des ANs für solche Fälle wird auf maximal 25 % des bezahlten Honorars pro Schadensfall beschränkt. Haftungsansprüche des Kunden verjähren nach einem Jahr, gerechnet ab Entstehen des Anspruchs. Der AN haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, Streikhandlungen oder aufgrund nicht beeinflussbaren oder abwendbaren Umständen beruht. Darüber hinaus ist eine Haftung, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt für Nebenpflichtverletzungen, Mangel des wirtschaftlichen Erfolgs, entgangener Gewinn, unmittelbare und mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und eventuelle Ansprüche Dritter.

7. Wechselseitiges Abwerbeverbot

Für die Laufzeit dieser Vereinbarung und 6 Monate nach Beendigung werden die Vertragsparteien keine Mitarbeiter der anderen Vertragspartei abwerben und freiberuflich oder in Festanstellung (oder in einer anderen Vertragsform) für das eigene Unternehmen (inkl. aller Tochtergesellschaften) engagieren.

8. Geheimhaltung / Datenschutz

Die Vertragsparteien werden alle schriftlichen und mündlichen Informationen, die sie im Rahmen dieses Vertrages und der Erfüllung von diesem erhalten haben oder in sonstiger Weise Kenntnis erlangt haben, sowie Unterlagen, die sie selbst erstellt haben, nur zur Erfüllung dieses Vertrages verwenden. Soweit und solange die vorbezeichneten Informationen und Unterlagen nicht allgemein bekannt geworden sind oder Sie einer Bekanntmachung oder Weitergabe an Dritte nicht vorher schriftlich zugestimmt haben, werden die Vertragsparteien diese Informationen und Unterlagen Dritten nicht zugänglich machen und die Informationen und Unterlagen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter schützen. Hiervon unberührt bleibt das Recht vom AN die vorbezeichneten Informationen und Unterlagen an Dritte weiterzugeben, sofern dies im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Ihnen gegenüber erforderlich ist. Der AN ist verpflichtet, alle personenbezogenen Daten, die ihm zur Kenntnis gelangen – unbeschadet, ob diese von Ihren Mitarbeitern oder Dritten stammen – weder außerhalb der Zweckbindung dieses Vertrages zu verarbeiten noch zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung dieses Vertrages unbefristet fort. Die Verpflichtungen gelten auch über das Vertragsende hinaus fort.

9. Allgemeines

Diese AGBs gelten ausschließlich. Entgegenstehende AGB des Kunden werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart wird. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Fall von fermündlich abgeschlossenen Verträgen willigt der Kunde ein, dass der AN das Telefonat und/oder die Video-Konferenz zu Beweis- und Dokumentationszwecken aufzeichnet und speichert. Auf diese Bedingungen findet ausschließlich Schweizer Recht Anwendung, der Gerichtsstand ist Basel. Sind oder werden einzelne Bestimmungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.